

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen und Produkte der MEMS AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen dem Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) und der MEMS AG (nachfolgend: MEMS).

Die AGB sind ein verbindlicher Bestandteil einer Offerte und des gegebenenfalls nachfolgenden Vertragsverhältnisses. Dabei gilt folgende Rangordnung:

- die Konditionen der angenommenen Offerte;
- die Konditionen eines allfälligen Zusammenarbeitsvertrages;
- die vorliegenden AGB;
- die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie von der MEMS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Offerten und Zustandekommen eines Vertrages

Offerten sind zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeitsdauer kann im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden. Ein Vertrag zwischen der MEMS und dem Auftraggeber kommt zustande mit Eingang der schriftlichen Offertenannahme / Auftragserteilung bei der MEMS. Die Übermittlung der Offertenannahme / Auftragserteilung erfolgt auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail.

3. Vertragsgegenstand und -ausführung

3.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Offerte oder individuellen Parteivereinbarung festgelegten spezifischen Rechte und Pflichten.

3.2 Die MEMS stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen allgemeinen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt. Spezifische Gerätschaften, welche speziell für den individuellen Vertrag angeschafft werden müssen, werden dem Auftraggeber separat offeriert und in Rechnung gestellt.

3.3 Die MEMS kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen.

3.4 Sofern Mitarbeiter der MEMS Leistungen im Betrieb des Auftraggebers erbringen, so unterstehen diese, sowie allfällig von MEMS beigezogene Dritte, ausschliesslich den Weisungen der MEMS.

3.5 Die MEMS setzt den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Kenntnis.

3.6 Ist der MEMS die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrages tatsächlich nicht möglich, so setzt sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis.

3.7 Die Parteien verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassung von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

3.8 Es steht der MEMS frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Die Preise der von MEMS erbrachten Dienstleistungen basieren auf dem geleisteten Arbeitsaufwand. Zeit für Reisen, welche im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung stehen, wird von MEMS als Aufwand verrechnet.

4.2 Zahlungen sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine schuldet der Auftraggeber ohne weitere Mahnung Verzugszins in gesetzlicher Höhe. Das Recht auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 Auslagen und besondere Kosten, die der MEMS auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Einverständnis des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4.4 Sämtliche Leistungen der MEMS verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

4.5 Der Auftraggeber kann Forderungen der MEMS ohne deren Zustimmung nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

5. Vertragsdauer

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, endet der Vertrag mit Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung.

5.2 Tritt der Auftraggeber vorzeitig vom Vertrag zurück, so hat die MEMS Anspruch auf Ersatz der auftragspezifisch getätigten Investitionen sowie auf Entgelt der bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zu Unzeit bleiben vorbehalten.

6. Geheimhaltung und Schutzrechte

6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und bis 3 Jahre nach dessen Beendigung, vertrauliche Informationen, technische Unterlagen, Muster, Prozessbeschreibungen oder Daten, von welchen sie im Rahmen der Partnerschaft Kenntnis erhalten, weder zu kopieren, noch sonst wie zu vervielfältigen oder missbräuchlich anzuwenden, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben noch selber zu verwenden, sofern dies nicht zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

6.2 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen allfällig separater abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA).

6.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehören alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums der MEMS.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 MEMS gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung. Bei nichtgehöriger Erfüllung einer vertraglichen Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung.

7.2 Terminüberschreitungen durch die MEMS geben dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche und berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 MEMS haftet für Schäden, welche ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und von MEMS beigezogene Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen. Die Haftung der MEMS ist beschränkt auf CHF 2 Mio. pro Schadenfall. Jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden wie Betriebsausfall und entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Der Auftraggeber hat der MEMS allfällige Schäden sowie vertragswidriges oder vertragsschädigendes Verhalten spätestens 10 Arbeitstage nach deren Entdeckung schriftlich zu melden, ansonsten jegliche Ansprüche verwirkt sind.

8. Änderungen und Ergänzungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.2 Sollte eine oder mehrere vorstehende Bestimmungen oder Teile davon ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

8.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der MEMS abzutreten.

9. Erfüllungsort

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt der Sitz der MEMS als Erfüllungsort.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrecht. **Gerichtsstand ist am Sitz der MEMS.**